

Teil 7 Formale und technische Erfordernisse der Regattadurchführung

7.1 Teilnehmerregelung bei Weltmeisterschaften

7.1.1 Mindestteilnehmerzahl (in Übereinstimmung mit den AWR)

Ein Weltmeistertitel darf nur vergeben werden, wenn

Senioren: mindestens 10 Yachten aus 5 verschiedenen Ländern

Junioren: mindestens 6 Yachten aus 3 verschiedenen Ländern

an den Start gehen.

7.1.2. Zuteilung der Teilnehmerquote

- a) Bei Weltmeisterschaften erhält jedes Mitgliedsland die Möglichkeit, 3 Yachten pro Klasse zu melden.
- b) Es kann jedoch auch eine andere Art der Aufteilung der Teilnehmerquoten auf die einzelnen Mitgliedsländer gewählt werden, die einerseits von der Zahl der registrierten Yachten in den einzelnen Ländern, andererseits von der maximal vertretbaren Starterzahl in der Regatta auf dem vorgesehenen Gelände abhängig ist. Dabei können Länder mit einer größeren Anzahl registrierter Yachten mehr Startplätze erhalten als andere Länder. Jedes Land muß aber mindestens 3 Startplätze bekommen.
- c) Die Teilnahme von Gästen ist nicht möglich (AWR 1999)
- d) Der regierende Weltmeister ist bei der nächsten Weltmeisterschaft in seiner Klasse automatisch startberechtigt, ohne die Teilnehmerzahl seines Landes zu beeinflussen.

7.1.3 Junioren

- a) Bei Weltmeisterschaften muß auf jeden Fall, bei anderen Regatten kann eine eigene Wertung für Junioren durchgeführt werden.
- b) Die Junioren sollen (aus Zeitersparnisgründen) in einer Regatta, wenn möglich, zusammen mit den Senioren starten. Nach Abschluß der Regatta sind die Junioren getrennt zu werten.
- c) Die Erfordernisse für die Vergabe des Titels eines Junioren-Weltmeisters sind in den Wettkampfbregeln (AWR) festgelegt.

7.2. Befugnisse, Aufgaben und Pflichten bei der Vorbereitung einer Regatta

7.2.1 Veranstalter

- a) Der Veranstalter veranlaßt die rechtzeitige Herausgabe der Ausschreibung und überprüft ihren sachlichen Inhalt. Bei Weltmeisterschaften ist die Ausschreibung mindestens 9 Monate vor dem Regattatermin an alle Mitgliedsländer der NAVIGA zu versenden.
- b) Der Veranstalter bestellt die Mitglieder oder bestätigt die vom Ausrichter vorgeschlagenen Mitglieder der Jury und der Startstellenleitung.
- c) Der Veranstalter erstellt gemeinsam mit dem Ausrichter das Regattaprogramm mit eventuell zusätzlichen Segelanweisungen und ist für dessen Inhalt verantwortlich.

7.2.2 Ausrichter

- a) Der Ausrichter ist gegenüber allen staatlichen Aufsichtsorganen verantwortlich und hat rechtzeitig alle gesetzlichen Meldungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- b) Er hat alle organisatorischen und technischen Voraussetzungen sicherzustellen, die eine einwandfreie Durchführung der Regatta garantieren.

7.3. Überwachung von Weltmeisterschaften

7.3.1 Aufgaben des Vertreters des Präsidiums der NAVIGA

Die Aufgaben des Vertreters der NAVIGA sind in den AWR (Allgemeinen Wettkampfbregeln) der NAVIGA

festgelegt.

7.3.2 Mehrfachfunktion des Vertreters des Präsidiums

Der Vertreter des Präsidiums der NAVIGA kann auch, sofern er die entsprechende Qualifikation hat, als Mitglied der Jury oder als Startstellenleiter eingesetzt werden.

7.4 Regattagelände

7.4.1 Auswahlkriterien

- a) Für die Auswahl des Regattageländes ist der Veranstalter verantwortlich.
- b) Das Regattagelände ist so auszuwählen, daß entsprechend den örtlichen Bedingungen und der normalen Windverhältnisse die günstigsten Möglichkeiten zur Erzielung hoher Leistungen gewährleistet sind. Es ist dabei besonders darauf zu achten, daß die Möglichkeiten der Auslegung einer Bahn mit einer langen Start- und Zielkreuzstrecke gegeben ist und das der Überblick über die gesamte Regattabahn, insbesondere die Sicht auf alle Bahnmarken in jeder normalen Wettfahrtsituation von der Startstelle aus sichergestellt ist.
- c) Salzwasser ist für die Ausrichtung von Regatten aus Gründen des erhöhten Materialverschleißes möglichst zu meiden. Weltmeisterschaften sollten auf jeden Fall in Süßwasser ausgetragen werden.

7.4.2 Vorbereitungsplatz

- a) Für die Startvorbereitungen sowie für das Abstellen der Yachten muß den Startern ein entsprechend großer, möglichst abgetrennter Platz zur Verfügung gestellt werden. Zelte oder andere Unterstellmöglichkeiten sollten für Schlechtwetter den Startern bereitgestellt werden.
- b) Der Vorbereitungsplatz sollte unmittelbar an die Startstelle angrenzen.

7.4.3 Startstelle

- a) Die Startstelle ist besonders abzugrenzen und in den Segelanweisungen genau zu beschreiben. Sie ist der Bewegungsraum, der ausschließlich den Startern und Mitgliedern der Startstellenleitung während einer Wettfahrt zur Verfügung steht. Nur die, eine Wettfahrt segelnden Starter, nicht jedoch deren Helfer oder andere Personen dürfen die Startstelle während der Wettfahrt betreten.
- b) Die Startstelle ist nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst groß zu wählen, um die bestmögliche Sicht auf die Bahn zu gewährleisten. Es sollte dabei auch beachtet werden, daß die Verständigungsmöglichkeit durch Zuruf jederzeit gegeben ist.

7.4.4 Startplatz

Innerhalb der Startstelle befindet sich der Startplatz (Startsteg), von dem aus der Starter oder sein Helfer die Yacht ins Wasser setzt. Der Startplatz kann - nur während der Vorbereitungszeit - außer vom Starter auch von seinem Helfer betreten werden.

7.4.5 Aufbau der Wettfahrtbahn

- a) Die Wettfahrtbahnen werden unter der Aufsicht des Startstellenleiters nach seinen Angaben aufgebaut.
- b) Es ist besonders darauf zu achten, daß
 1. die Startlinie möglichst im rechten Winkel zur Windrichtung ausgelegt wird und ihre Länge, falls es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, mindestens der Aneinanderreihung aller Längen-über-Alles der startenden Yachten entspricht.
 2. eine möglichst lange Kreuzstrecke unmittelbar nach dem Start so ausgelegt wird, daß die 1. Bahnmarke von der Startstelle aus gut gesehen werden kann.
 3. als letzter Bahnschenkel vor dem Zieldurchgang möglichst wieder eine Kreuzstrecke entsteht und die anderen Bahnschenkel möglichst viele verschiedene Windrichtungen bieten (achterlichen, raumen Wind).
 4. eine einwandfreie Sicht des Starters von der Startstelle aus in jedem Augenblick der Wettfahrt zu jeder Bahnmarke uneingeschränkt möglich ist.Es sollte dabei nicht zur Abdeckung der Sicht durch, auf ihrem richtigen Kurs fahrende andere Yachten kommen, wobei auch die Bewegungsmöglichkeit des Starters an der Startstelle zu berücksichtigen ist.

5. die Bahnmarken nahe genug an der Startstelle liegen, daß eine Schätzung der räumlichen Tiefe beim Anzusteuern aller Bahnmarken möglich ist.
- c) Es können auch mehr Bojen als für einen bestimmten Kurs erforderlich sind, ins Wasser gesetzt werden, damit der Startstellenleiter bei Winddrehungen entsprechend schnell eine Kursänderung für den nächsten Start angeben kann. Die Bojen müssen aber so gekennzeichnet werden, daß es einem Starter jederzeit möglich ist, die für seine Wettfahrt entsprechenden Bahnmarken leicht zu erkennen.
 - d) Die Kurslänge sollte so gewählt werden, daß eine Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 10 Minuten dauert, wobei ein Bahnschenkel mindestens 60 Meter lang sein sollte.
 - e) Als Bahnmarken sind Bojen mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm zu verwenden, die mind. 30 cm aus dem Wasser ragen müssen.

7.4.6 Tafeln für Bekanntmachungen

Am Vorbereitungsplatz ist mindestens eine Tafel für Bekanntmachungen allgemein zugänglich aufzustellen. Auf dieser Tafel ist anzuschlagen:

- a) Die in der nächsten Wettfahrt zu fahrende Bahn und die für die nächste Wettfahrt eingeteilten Yachten.
- b) Die Zuteilung der Frequenzen für jede an der Regatta teilnehmende Yacht, wobei festzulegen ist, ob die Zuteilung vom Starter selbst vorzunehmen ist oder durch die Startstellenleitung erfolgt.
- c) Die Ergebnisse der bereits gesegelten Wettfahrten, wobei der Anschlag möglichst bald nach dem Zieldurchgang erfolgen soll.
- d) Die Ergebnisse der Protestverhandlungen der Jury.

7.4.7. Raum für Protestverhandlungen

In der Nähe der Startstelle ist vom Ausrichter ein Raum für Protestverhandlungen zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Gebäude in der Nähe sein, kann auch ein entsprechend großes Zelt zu diesem Zwecke errichtet werden. In dem Raum ist ein Verhandlungstisch mit genügend Sesseln aufzustellen. Es sollten weiters Yacht- und Bahnmarkensymbole zur Darstellung von Wettfahrtsituationen zur Verfügung stehen. Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften ist für die Kontrolle der Videoaufzeichnung ein Kontrollmonitor entsprechender Größe vorzusehen.

7.4.8 Videoüberwachung

Es ist vom Veranstalter bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften für die Möglichkeit einer Videoüberwachung zu sorgen. Mindestens notwendig sind:

- 1 Kamera mit ausreichender Anzahl Akkus
- 1 Bildschirm, der möglichst im Juryraum stehen soll
- 1 Kameramann. Dafür kann notfalls auch ein Mitglied der Jury eingesetzt werden.

Wenn irgend möglich, sollte für den Kameramann ein erhöhter Standplatz zur Verfügung stehen.

7.4.9 Zusätzliche Bestimmungen für die Jury bei einer Videoüberwachung

- a) Die Videoüberwachung darf nur zur Klärung entweder vom Teilnehmer oder von der Startstellenleitung ausgesprochener Proteste herangezogen werden.
- b) Es dürfen auf Grund der Videoaufzeichnung keine neuen Proteste im Nachhinein ausgesprochen werden.
- c) Der Teilnehmer hat das Recht, bei der Vorführung der Videoaufzeichnung anwesend zu sein. Er kann auf Grund der Vorführung entscheiden, ob er Protest gegen die Entscheidung der Startstellenleitung einlegt. Die Protestzeit beginnt hier ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Startstellenleitung.
- d) Verwendet die Startstellenleitung die Videoaufzeichnung zur Entscheidungsfindung, hat die Jury hier kein Mitspracherecht.

7.5 Hilfspersonal

Vom Ausrichter ist zur Durchführung der organisatorischen Aufgaben genügend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei besonders zu denken an:

- die entsprechende Betreuung der Regattabahn
- Schreibarbeiten der Startstellenleitung
- Aufruf der Yachten zur Vorbereitungszeit

- Registrierung des Zieleinlaufes und Führung der Ergebnislisten
- Unterstützung der Beobachter durch Mitschrift
- Betreuung der Tafeln für Bekanntmachungen
- Sekretärsarbeit für die Jury
- Hilfskräfte bei der Vermessung etc.
- Kameramann für die Videoüberwachung.

7.6 Registrierung der gemeldeten Yachten

- a) Jeder Starter ist verpflichtet, sich und seine zur Regatta angemeldete Yacht oder Yachten zur in der Ausschreibung festgesetzten Zeit und am festgesetzten Ort registrieren zu lassen. Bei der Registrierung ist ein gültiger Meßbrief vorzuweisen.
- b) Der Ausrichter hat für entsprechende Räumlichkeiten und für das erforderliche Hilfspersonal zur Durchführung der Registrierung zu sorgen.
- c) Bei Weltmeisterschaften ist bei der Registrierung gleichzeitig eine Kontrolle der Vermessung durchzuführen. Als Vermesser können die Mitglieder der Startstellenleitung herangezogen werden.

7.7 Dokumentation der Ergebnisse

7.7.1 Aufgaben des Startstellenleiters

- a) Der Startstellenleiter hat die Endwertung der Regatta auszuarbeiten, eine Ergebnisliste aufzustellen und diese der Jury zur Bestätigung vorzulegen.
- b) Bei internationalen Regatten bzw. Weltmeisterschaften hat er diese Ergebnisliste gemeinsam mit einem Kurzbericht über die Regatta an die Sportkommission der NAVIGA und ans Generalsekretariat binnen 14 Tagen nach Abschluß der Veranstaltung zu senden.

7.7.2 Aufgaben der Jury

Die Jury hat durch Unterzeichnung der vom Startstellenleiter vorgelegten Ergebnisliste zu bestätigen, daß die Regatta in Übereinstimmung mit diesen Regattaregeln bzw. den in der Ausschreibung und in den Segelanweisungen gemachten Ergänzungen durchgeführt wurde.

7.7.3 Aufgaben des Ausrichters

- a) Der Ausrichter hat die bestätigte Ergebnisliste an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln zu veröffentlichen und sollte – wenn möglich - jedem Starter eine Kopie der Ergebnisliste bei der Siegerehrung überreichen bzw. mit der Post nachschicken.
- b) Der Ausrichter von internationalen Regatten oder Weltmeisterschaften ist verpflichtet, alle folgenden Dokumente der Regatta mindestens 3 Jahre aufzubewahren:
 1. Die Ausschreibung
 2. Die Segelanweisung
 3. Die Registrierliste, falls vorhanden
 4. Die Wertungslisten der Startstelle
 5. Alle Protokolle über Vermessung und Protestverhandlungen
 6. Die Ergebnislisten
- c) Der Ausrichter hat für entsprechende Räumlichkeiten und für das erforderliche Hilfspersonal zur Durchführung der Registrierung zu sorgen.
- d) Bei Weltmeisterschaften ist bei der Registrierung gleichzeitig eine Kontrolle der Vermessung durchzuführen. Als Vermesser können die Mitglieder der Startstellenleitung herangezogen werden.